



Merkblatt zur Holzlagerung auf Förderflächen

Eine Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen ist prinzipiell möglich. Wichtig ist, ob es sich dabei um Kalamitätsholz (z.B. Käferholz) oder um Holz aus Normaleinschlag handelt und wie lange das Holz gelagert werden soll. Bitte beachten Sie, dass ein kurzfristiger Abtransport seitens der WBV, v. a. in Zeiten hohen Holzaufkommens, nicht garantiert werden kann.

Falls Probleme auftreten, wird dringend empfohlen telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter im AELF aufzunehmen.

Rückforderungen von Prämien können so meist vermieden werden.

Längerfristige Lagerung von Schadholz im Falle höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände (Kalamitätsholz)

Voraussetzungen:

- Es stehen keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung oder es würden erhebliche Mehrkosten, v.a. für den Transport entstehen.
- Es darf nur betriebseigenes Schadholz gelagert werden, oder aber unentgeltlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.
- Grundsätzlich können EU-Betriebsprämie und Ausgleichszulage gezahlt werden.

Die Beantragung sollte möglichst vor Beginn der Lagerung, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen erfolgen. Vordrucke erhalten Sie über die Forstreviere. Das AELF erteilt eine schriftliche Genehmigung. Als Beispiel für eine schriftliche Begründung können sie im Textfeld folgendes eintragen: „Aufgrund des extremen Borkenkäferbefalls, kann das anfallende Schadholz nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt werden. Es stehen keine anderen Flächen zur Lagerung von Schadholz zur Verfügung. Es handelt sich um eigenes Schadholz bzw. die Lagerung erfolgt im Rahmen der Nachbarschaftshilfe“.

Nach Beendigung der Lagerung ist der vorherige landwirtschaftliche und ökologische Zustand wiederherzustellen.

Lagerung von Holz aus Normaleinschlag (kein Kalamitätsholz)

- Wenn das Holz in der Vegetationszeit nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder 21 Tage im Jahr auf der gleichen Fläche verbleibt
- Die Lagerung ist außerhalb der Vegetationszeit bzw. nach der Ernte auch mehrere Wochen bis Monate möglich; Zustimmung des AELF ist erforderlich

Von-Seckendorf-Str. 10
91352 Hallerndorf
Tel. 09545-441275
Fax 09545-441276
kontakt@wbv-kreuzberg.de
www.wbv-kreuzberg.de

Vereinsregister-Nr. VR 10057
Amtsgericht Bamberg

Steuernummer: 216/111/50566
USt.-IdNr.: DE253757762
PEFC-Registriernummer:
PEFC/04-21-030310

Volksbank Forchheim
IBAN:
DE70 7639 1000 0100 2121 21
BIC GENODEF1FOH





- Die landwirtschaftliche Tätigkeit darf nicht stark eingeschränkt werden. Anzeige der Lagerung mindestens drei Tage vor Beginn (Online-Meldeverfahren in iBALIS).
- EU-Betriebsprämie, Ausgleichszulage sowie Agrarumweltmaßnahmen werden weitergezahlt.

Längerfristige Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen (Normaleinschlag)

- Der Antragsteller kann bis zu drei Jahre hintereinander zur „vorübergehend nichtland-wirtschaftlichen Nutzung“ wechseln (Codierung 990).
- Auch nach der Antragstellung ist Umcodierung (z.B. von Klee gras zu 990) möglich.
- Die Teilflächen müssen herausgemessen und grafisch festgelegt werden.
- Grundsätzlich ist keine Zahlung von EU-Betriebsprämie, Ausgleichszulage, sowie KuLaP und VNP möglich.

Von-Seckendorf-Str. 10
91352 Hallerndorf
Tel. 09545-441275
Fax 09545-441276
kontakt@wbv-kreuzberg.de
www.wbv-kreuzberg.de

Vereinsregister-Nr. VR 10057
Amtsgericht Bamberg

Steuernummer: 216/111/50566
USt.-IdNr.: DE253757762
PEFC-Registriernummer:
PEFC/04-21-030310

Volksbank Forchheim
IBAN:
DE70 7639 1000 0100 2121 21
BIC GENODEF1FOH

